

### Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum – Es besteht Handlungsbedarf!

#### Einführung

Das Global Forum wurde ursprünglich im Rahmen der Arbeit der OECD zur Bewältigung der Risiken für die Einhaltung der Steuervorschriften durch nicht kooperative Länder geschaffen. Es wurde im Jahr 2009 neu strukturiert und bezweckt heute die Umsetzung von international vereinbarten Standards für Transparenz und Informationsaustausch im Steuerbereich. Das Global Forum überwacht, ob seine Mitglieder die internationalen Standards vollständig umsetzen und arbeitet daran, die Wettbewerbsbedingungen im internationalen Vergleich zu vereinheitlichen.

Als Folge von Empfehlungen des Global Forum sowie Zusatzempfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) hat das eidgenössische Parlament am 21. Juni 2019 das «Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke» verabschiedet. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 10. Oktober 2019 trat das Gesetz am 1. November 2019 in Kraft.

#### Abschaffung von Inhaberaktien

Kernpunkt des neuen Gesetzes ist die faktische Abschaffung von Inhaberaktien. Inhaberaktien sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig, namentlich wenn eine Gesellschaft zumindest einen Teil ihrer Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, wodurch die Bekanntgabe bzw. Identifizierung der Inhaberaktionäre spezialgesetzlich sichergestellt ist. Gegebenenfalls muss die Gesellschaft die Erfüllung einer dieser Voraussetzungen bis spätestens 30. April 2021 im Handelsregister eintragen lassen.

#### Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien

Liegt kein Ausnahmetatbestand vor, haben Aktiengesellschaften bis zum 30. April 2021 Zeit, durch einen Beschluss der Generalversammlung (Statutenänderung) mittels einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen ihre Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln. Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und die an sie geknüpften Stimm- und Vermögensrechte. Nach erfolgter Statutenänderung sind die Inhaberaktionäre aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu identifizieren und ihre Inhaberpapiere zur Vernichtung einzureichen. Unbekannte Aktionäre müssen in der von den Statuten vorgesehenen Form (üblicherweise Publikation im SHAB) dazu aufgerufen werden.

Wandelt die Gesellschaft die Inhaberaktien nicht eigenständig in Namenaktien um, erfolgt die Umwandlung von Gesetzes wegen mit Ablauf der Frist am 30. April 2021. In diesem Fall ist die Übertragbarkeit der Namenaktien nicht beschränkt. Im Handelsregister wird vermerkt, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten und künftig wird das Handelsregisteramt keine Statutenänderung mehr eintragen, welche die automatische Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien nicht nachvollzieht.

#### Folgen der Umwandlung

Sofern die bisherigen Inhaberaktionäre ihre bereits seit dem 1. Juli 2015 bestehenden Pflichten zur Meldung des Erwerbs (bzw. des Besitzes) von Inhaberaktien und zur Identifizierung gegenüber der Gesellschaft erfüllt haben (vgl. Art. 697i OR), werden sie umgehend ins Aktienbuch eingetragen. Hingegen ist bei Aktionären, die zum Zeitpunkt der Umwandlung ihrer Meldepflicht gemäss Art. 697i OR nicht nachgekommen sind, dieser Umstand im Aktienbuch zu vermerken. Als weitere Folge der Verletzung der Meldepflicht ruhen die mit den Aktien verknüpften Mitgliedschaftsrechte und die damit verknüpften Vermögensrechte verwirken.

## Newsletter 9: Global Forum Gesetz

November 2019

Ab dem 1. Mai 2021 können Aktionäre, deren Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden sind, sich nicht mehr direkt bei der Gesellschaft ins Aktienbuch eintragen lassen. Das Gesetz sieht jedoch eine Frist bis am 31. Oktober 2024 vor, innert welcher diese Inhaberaktionäre mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht (unter Kostenfolge) die Eintragung ins Aktienbuch beantragen können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Aktien von Gesetzes wegen nichtig und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt. Für die ehemaligen Inhaberaktionäre bleibt einzig die Möglichkeit, während 10 Jahren unter gewissen Bedingungen eine Entschädigung geltend zu machen, falls die Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind.

### Würdigung

Das Global Forum Gesetz hat weitreichende Auswirkungen für Inhaberaktionäre, die bis hin zur Enteignung von Aktionären führen, die ihrer Melde- und Identifizierungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Dies stellt einen beispielslosen Eingriff ins Eigentum dar, der insbesondere darum stossend ist, weil ein Grossteil der Aktionäre ihre Inhaberaktien legal und mit der einzigen Pflicht übernommen haben, den Ausgabebetrag der Aktien vollständig einzuzahlen. Die neuen Bestimmungen führen zudem zu Handlungszwängen bei derzeit über 50'000 Gesellschaften mit Inhaberaktien. Die Tauglichkeit der neuen Bestimmungen zur Bekämpfung von Kriminalität sind derweil höchst umstritten.

Die genauere Betrachtung der neuen Gesetzesbestimmungen wirft zudem Fragen auf, welche sich derzeit mangels gesetzlicher Regelung nicht abschliessend beantworten lassen. Hat die Gesellschaft beispielsweise die Umwandlung ihrer Inhaberaktien innert der 18-monatigen Frist freiwillig durchgeführt und sind Inhaberaktionäre zum Zeitpunkt der Umwandlung ihrer Meldepflicht (noch) nicht nachgekommen, ist unklar, innert welcher Frist und in welchem Verfahren sich die Aktionäre ins Aktienbuch eintragen lassen können. Artikel 7 der Übergangsbestimmungen zum Global Forum Gesetz, welcher die verspätete Erfüllung der Meldepflicht betrifft, gilt gemäss Wortlaut nur dann, wenn die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien *von Gesetzes wegen* erfolgt ist. Die Anleitung des Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF zum neuen Bundesgesetz trifft jedoch keine Unterscheidung und verweist Aktionäre nach dem 1. Mai 2021 generell ins gerichtliche Verfahren zur Anerkennung ihrer Aktionärserschaft.

Gespannt sein dürfen wir auch auf die Praxis zur verspäteten Erfüllung der Meldepflicht. Voraussetzung eines Antrages ans Gericht zum Eintrag ins Aktienbuch ist die Zustimmung der Gesellschaft, wobei durchaus Konstellationen denkbar sind, in denen der Verwaltungsrat kein Interesse an der nachträglichen Eintragung eines bisher unbekanntes Aktionärs hat. Ist diese Hürde genommen, muss das Gericht den Antrag gutheissen, wenn der Aktionär seine Aktionärserschaft nachweist, was mittels Vorlage einer bisher nicht zugeordneten Inhaberaktie möglich sein dürfte. Es bleibt abzuwarten, ob die gerichtlich verfügte, verspätete Eintragung ins Aktienbuch Untersuchungen zu allenfalls begangenen strafbaren Handlungen (z.B. Geldwäscherei, Steuerhinterziehung) nach sich ziehen kann.

Werden Aktien am 1. November 2024 mangels Meldung bzw. Identifizierung des ehemaligen Inhaberaktionärs nichtig und durch eigene Aktien ersetzt, löst dies bei den Gesellschaften potentiell weitgreifende Massnahmen aus. In erster Linie muss der Verwaltungsrat das Aktienbuch anpassen, die eigenen Aktien und allenfalls Rückstellungen oder Eventualverbindlichkeiten für Entschädigungen von Aktionären einbuchen und über die Verwendung der eigenen Aktien entscheiden. Eigenen Aktien, die 10% des Nominalkapitals überschreiten, müssen veräussert oder mittels Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Abgesehen von ungewollten steuerlichen Auswirkungen kann sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft in diesem Fall in einem Handlungsnotstand wiederfinden, wenn für die Aktien kein Käufer gefunden wird und eine Kapitalherabsetzung (z.B. aufgrund des vorgeschriebenen Mindestkapitals) nicht möglich ist.

### Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person

Bereits seit dem 1. Juli 2015 muss jeder Aktionär, der allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten nicht börsenkotierte Aktien oder Stammanteile an einer Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktien- bzw. Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft die an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechnete Person innert Monatsfrist melden. Die neuen Gesetzesbestimmungen konkretisieren diese Meldepflicht für den Fall, dass der Gesellschafter selbst eine juristische Person oder Personengesellschaft ist. Zudem gilt neu, dass der Aktionär der Gesellschaft innert drei Monaten jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden muss.

### Es drohen Sanktionen

Gemäss den bisher geltenden Gesetzesbestimmungen hatte eine Verletzung der Meldepflichten bezüglich Inhaberaktien bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person zur Folge, dass die Mitgliedschaftsrechte ruhen und die Vermögensrechte verwirken. Neu kann eine vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die vorsätzliche Verletzung der vorschriftsgemässen Führung der Verzeichnisse (insbesondere des Aktien- oder Anteilbuches und des Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen) zu einer Busse bis zum Maximalbetrag von CHF 10'000 führen. Die nicht vorschriftsgemässe Führung der Verzeichnisse sowie die unzulässige Ausgabe von Inhaberaktien stellen zudem neu Organisationsmängel dar, welche im schlechtesten Fall zur Auflösung und konkursrechtlichen Liquidation der Gesellschaft führen können.

### Handlungsbedarf

#### Für Inhaberaktionäre

- Umgehende Meldung des Vor- und Nachnamens/der Firma sowie der Adresse inklusive Identifizierung gemäss Art. 697i OR an die Gesellschaft. Die Meldung sollte in jedem Fall vor dem 30. April 2021 erfolgen, da sonst die Gefahr besteht, dass ein Eintrag ins Aktienbuch nur noch über ein kostenpflichtiges Gerichtsverfahren möglich ist oder gar der Verlust der Aktionärsstellung droht.

#### Für Verwaltungsräte von Gesellschaften mit Inhaberaktien

- Prüfung, ob Inhaberaktien gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen noch zulässig sind. Gegebenenfalls Anmeldung des Rechtfertigungsgrundes beim zuständigen Handelsregisteramt (Eintragung muss bis spätestens 30. April 2021 erfolgen). Falls die Zulässigkeit nicht gegeben ist, empfehlen wir die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien proaktiv mittels Statutenänderung bis spätestens 30. April 2021 vorzunehmen.
- Prüfung ob die erforderlichen Verzeichnisse (Aktien- oder Anteilbuch, Verzeichnis der wirtschaftlichen berechtigten Personen) ordnungsgemäss geführt werden. Falls nicht, umgehende Erstellung/Anpassung der Verzeichnisse zur Vermeidung von strafrechtlichen Sanktionen und eines Organisationsmangels.

#### Für Privatpersonen und Verwaltungsräte von Gesellschaften mit Beteiligungen

- Prüfung, ob eine Meldepflicht gemäss Art. 697j OR (wirtschaftlich berechnete Person) besteht und diese Meldung erfolgt ist. Falls nicht, umgehende Erfüllung der Meldepflicht zur Vermeidung von strafrechtlichen Sanktionen.
- Sicherstellung, dass jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Person innert drei Monaten an die Gesellschaft gemeldet wird.